

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Hochschulen

gemäß lfd. Nrn. 1 - 20
des Verteilers MWK 2

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

2012 - B III 27 gen.

- 4/83

(0511)

Bearbeiter

Hannover

120-

24. Mai 1985

Vermittlung
120-1

Herstellung und Abgabe von Skripten an Studenten - GültL 113/13 -

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß seit der Einführung der Studiengebührenfreiheit die Kosten für Lehrmittel allein vom Land getragen werden, während die Kosten der Lernmittel weiterhin von den Studenten aufzubringen sind. Lernmittel sind Arbeitsmittel, die für die Hand des einzelnen Studenten zum dauernden Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sind. Zu den Lernmitteln gehören auch vorlesungsbegleitende Skripten. Wenn derartige Skripten von den Hochschulen hergestellt und an Studenten abgegeben werden, so ist daher hierfür ein kostendeckendes Entgelt zu erheben. Bei diesem Entgelt handelt es sich nach der Rechtsprechung um ein solches öffentlich-rechtlicher Art, das durch einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch begründet ist. Die Entgelte sind bei Titel 113 71 (113 98) zu vereinnahmen.

Ich bitte, künftig entsprechend zu verfahren.

In Vertretung des Staatssekretärs



Weitere Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst

RdErl. d. MI v. 11. 7. 1985 — 15.3-03143/3.103 —

— GültL 90/210 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 4. 7. 1984 (Nds. MBl. S. 671)
b) RdErl. v. 4. 12. 1984 (Nds. MBl. S. 939)
c) Gem. RdErl. v. 14. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 168)
— GültL MI 90/207, 209; MF 38/215 —

- Die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für Berufsanfänger, erfordert vorübergehend besondere Maßnahmen auch bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst. Das Landesministerium hat daher in seinen Sitzungen am 4. 6. und 25. 6. 1985 weitere Maßnahmen zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung beschlossen; es hat mich beauftragt, den Beschluß in geeigneter Form bekanntzumachen. In der Anlage gebe ich deshalb Richtlinien zur weiteren Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst bekannt.
- Den Gemeinden, den Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, ebenfalls nach den Richtlinien zu verfahren.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 25/1985 S. 607

Anlage

Richtlinien zur weiteren Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst

1. Zweck

Die folgenden Bestimmungen dienen dem Zweck, möglichst vielen geeigneten Bewerbern eine Einstellung in den öffentlichen Dienst zu ermöglichen.

2. Berufsanfänger

2.1 Bewerber für eine Einstellung in das Beamtenverhältnis 2.1.1 Berufsanfänger i. S. dieses Abschnitts sind Personen, die zum Beamten auf Probe ernannt werden sollen. Berufsanfänger sind nicht andere Bewerber (§ 10 NBG) oder Bewerber, die in einem Beförderungsamt eingestellt werden sollen. 2.1.2 Berufsanfänger werden bis zum 31. 12. 1990 nur dann zum Beamten auf Probe ernannt, wenn sie zuvor gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 NBG Teilzeitbeschäftigung mit drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit für die Dauer von 5 Jahren beantragen.

Ausgenommen sind Bewerber für die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes. Ausgenommen sind ferner Beamte auf Widerruf, bei denen das Beamtenverhältnis nicht gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 NBG endet; der für die Laufbahn zuständige Fachminister kann hiervon abweichen, wenn über den Bedarf ausgebildet worden ist. Soweit die Beamten in den in Satz 2 genannten Fällen nicht in die Maßnahmen zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung einbezogen werden und der Teilzeitbeschäftigung dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist an sie zu appellieren, von den Möglichkeiten des § 80 a NBG Gebrauch zu machen.

2.2 Bewerber für eine Einstellung als Richter

2.2.1 Berufsanfänger i. S. dieses Abschnitts sind Personen, die zum Richter auf Probe ernannt werden sollen.

2.2.2 Berufsanfänger werden bis zum 31. 12. 1990 nur dann zum Richter auf Probe ernannt, wenn sie zuvor gemäß § 4 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes Teilzeitbeschäftigung zu drei Vierteln des regelmäßigen Dienstes für die Dauer von 5 Jahren beantragen.

2.3 Bewerber für eine Einstellung als Arbeitnehmer

2.3.1 Berufsanfänger i. S. dieses Abschnitts sind Personen, die eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe in der jeweiligen Fassung, z. Z. nach dem Stand vom 7. 8. 1984, Beilage zum BAnz, Nr. 208 vom 3. 11. 1984) nachweisen oder nach einem erfolgreichen Hochschulstudium oder nach dem Erwerb eines Berufsabschlusses an einer Fachschule oder Berufsfachschule oder nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung nach § 25 Abs. 4 NBG oder nach dem Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung nicht länger als 3 Jahre im erlernten oder in einem vergleichbaren Beruf tätig gewesen sind und als Arbeitnehmer für eine Tätigkeit im erlernten oder in einem vergleichbaren Beruf in den Landesdienst eingestellt werden sollen. Berufsanfänger sind auch Arbeitnehmer, die nach erfolgreichem Abschluß der Fachbildung oder des Studienganges (§ 37 NLVO) im öffentlichen Dienst eine hauptberufliche Tätigkeit ableisten, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gefordert wird.

2.3.2 Bis zum 31. 12. 1990 wird mit Berufsanfängern im unbefristeten Arbeitsvertrag für die Dauer von 5 Jahren eine Teilzeitbeschäftigung — auf Wunsch des Bewerbers, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch in der Form der Arbeitsplatzteilung (vgl. den Bezugsverlaß zu a) — mit drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart. Ausgenommen sind Berufsanfänger, die in die Vergütungsgruppen IX a BAT oder niedriger bzw. die Lohngruppen VI MTL II oder niedriger einzugruppiert sind.

2.4 Ausnahmen

2.4.1 Bei der Einstellung von Bewerbern in das Beamtenverhältnis sind die nachstehenden Ausnahmen zulässig:

2.4.1.1 Der für die Laufbahn zuständige Fachminister kann eine Ausnahme vom Grundsatz der Einbeziehung aller Laufbahnen in die Maßnahmen zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung bewilligen, soweit die Laufbahn nicht bereits in Tz. 2.1.2 ausgenommen worden ist. Die Ausnahme kommt bei Laufbahnen mit einem Mangel an geeigneten Bewerbern in Betracht.

Nds. MBl. Nr. 25/1985

Der für die Laufbahn zuständige Fachminister kann ferner für alle Beamten einer Laufbahn Ausnahmen von der beantragten fünfjährigen Dauer der Teilzeitbeschäftigung bewilligen; die Verkürzung kann auch nachträglich vorgenommen werden. Die Ausnahme kommt in Betracht, wenn sie aus dienstlichen Gründen geboten und arbeitsmarktpolitisch vertretbar ist. Eine Verkürzung der Frist auf weniger als 2 Jahre soll nur erfolgen, wenn sich nachträglich ein Mangel an geeigneten Bewerbern zeigt.

Vor der Entscheidung des Fachministers ist das Landesministerium zu beteiligen.

2.4.1.2 Im übrigen entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde über Ausnahmen.

Der Verzicht auf die Teilzeitbeschäftigung kommt in Betracht, wenn geeignete Bewerber für die Einstellung nicht gefunden werden konnten. Er ist ferner möglich, wenn der Dienstposten, der mit dem Berufsanfänger besetzt werden muß, nicht teilzeitgeeignet ist. In größeren Dienststellen ist dies nur der Fall, wenn sich auch durch eine vertretbare Umsetzung anderer Bediensteter oder durch eine Änderung des Geschäftsverteilungsplanes der Einsatz des Berufsanfängers auf einem teilzeitgeeigneten Dienstposten nicht ermöglichen läßt; auf den Bezugsurlaub zu wird verwiesen.

In besonderen Fällen kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung für den Berufsanfänger eine besondere Härte darstellt, insbesondere, wenn der Beamte mit erheblichen Unterhaltsverpflichtungen belastet ist.

Eine Verkürzung der beantragten fünfjährigen Dauer der Teilzeitbeschäftigung ist möglich, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten und unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten vertretbar ist, sowie in besonderen Härtefällen. Eine Verringerung der Teilzeitbeschäftigung auf weniger als 2 Jahre soll nur ausnahmsweise erfolgen.

2.4.2 Für Richter und Arbeitnehmer gilt Tz. 2.4.1 entsprechend. Jeder Minister entscheidet für seinen Geschäftsbe-
reich allein.

3. Sonstige Bewerber

3.1 Sonstige Bewerber sind Personen, die — ohne Berufsanfänger zu sein — als Beamte, Richter oder Arbeitnehmer, diese ggf. auch befristet, beim Land Niedersachsen eingestellt werden sollen.

3.2 Bis zum 31.12.1990 soll jeder Dienstposten bzw. Arbeitsplatz, der mit einem sonstigen Bewerber besetzt werden soll, an Teilzeitkräfte vergeben werden. Ausgenommen sind Bewerber für die Einstellung in die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes bzw. für die Einstellung als Arbeitnehmer in vergleichbaren Vergütungs- oder Lohngruppen (vgl. Tz. 2.3.2). Die Ausnahme gilt nicht für Angestellte im Schreibdienst, im Fenschreibdienst und in der Datenerfassung; sie gilt auch nicht für Arbeitnehmer, die voraussichtlich spätestens 6 Monate nach der Einstellung mindestens in die Vergütungsgruppe VIII BAT oder die Lohngruppe VII MTL II eingruppiert werden.

Die Arbeitsquote soll normalerweise drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des regelmäßigen Dienstes betragen. In besonderen Fällen können auch zwei Drittel oder die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des regelmäßigen Dienstes gewählt werden (Nr. 2 Abs. 2 Buchst. e der Allgemeinen Bestimmungen zum Haushaltsgesetz 1985 vom 6. 3. 1985, Nds. GVBl. S. 43). Arbeitnehmer können die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form der Arbeitsplatzteilung (vgl. den Bezugsurlaub zu a) wählen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Eine zeitliche Begrenzung der Teilzeitbeschäftigung ist nicht vorzusehen. Bei Beamten und Richtern sind jedoch die gesetzlichen Grenzen der Dauer der Teilzeitbeschäftigung zu beachten.

3.3 Ausnahmen kommen in Betracht, wenn die freie Stelle anderenfalls nicht mit einem geeigneten Bewerber besetzt werden kann. Ausnahmen sind ferner in Einzelfällen nach dienstlichen Bedürfnissen oder sozialen Gesichtspunkten zulässig. Zuständig sind die obersten Dienstbehörden.

4. Unterrichtung des MS

Die obersten Dienstbehörden unterrichten jeweils für ihren Geschäftsbereich vierteljährlich, erstmals zum 1. 11. 1985, den MS über die Ausnahmen und die Gründe dafür.

5. Teilzeitbeschäftigung in anderen Fällen

An die vorhandenen Bediensteten wird appelliert, von den bestehenden Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung umfassend Gebrauch zu machen; auf den Bezugsurlaub zu c und dessen Anlagen wird hingewiesen.

Diese Richtlinien stehen einer Inanspruchnahme der Möglichkeiten für Freistellungen durch Berufsanfänger oder sonstige Bewerber in einem weiteren Umfang, als sie hier vorge-
sehen sind, nicht entgegen.

6. Förderung der Ausbildung

Ist bei interner Ausbildung bisher nicht über den Bedarf ausgebildet worden, so soll künftig über den Bedarf in den Vorbereitungsdienst bzw. das Ausbildungsverhältnis eingestellt werden. Ausgenommen bleiben die Laufbahnen, bei denen das Beamtenverhältnis nicht gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 NBG endet.

Die Ressorts treffen die erforderlichen Maßnahmen.

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sozialwissenschaften) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 22. 4. 1985 — 1062-243 83-3 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sozialwissenschaften) beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 22/1985 S. 530

Anlage

Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sozialwissenschaften) der Universität Oldenburg

§ 1

Im Rahmen seiner Fachgebiete verleiht der Fachbereich 3 (Sozialwissenschaften) der Universität Oldenburg für Geographie, Geschichtswissenschaften und Evangelische Religionslehre den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), auf Wunsch des Kandidaten im Fach Geographie auch den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und im übrigen auch den Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.), soweit der Fachbereich einen wissenschaftlichen Studiengang führt.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuß (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4),

der Erstreferent und ein oder mehrere Korreferenten (§ 8).

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und entscheidet über die Promotion.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(4) Der Erstreferent und die Korreferenten beurteilen die Dissertation.

§ 3

Promotionsausschuß

Der Fachbereich bildet einen Promotionsausschuß, der aus einem Professor als Vorsitzendem und vier weiteren Professoren besteht.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- einem Professor, der Mitglied des Promotionsausschusses ist,

- dem Erstreferenten der Dissertation,
- einem der Korreferenten der Dissertation,
- einem Professor eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes, auch aus einem anderen Fachbereich, sowie auf Vorschlag des Doktoranden
- einem weiteren Professor, der das Fachgebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

- a) ein wissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, das durch eine Diplom- oder Magisterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung oder mit einer anderen Abschlußprüfung, die vom Promotionsausschuß als gleichwertig anerkannt wird, mit gehobenem Prädikat abgeschlossen wurde; dies gilt auch für als gleichwertig anerkannte ausländische Examina;
- b) die Immatrikulation in den letzten zwei Semestern an der Universität Oldenburg.

(2) Von dem Erfordernis, daß die letzten beiden Semester an der Universität Oldenburg zu studieren sind, und von dem Erfordernis eines Examens mit gehobenem Prädikat kann der Promotionsausschuß in begründeten Fällen absehen.

(3) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung zur Promotion, wenn der Bewerber den bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurücknimmt. Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion versagen, wenn der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.